

Rechtsdienst kompakt

Verein: Zeitpunkt der Satzungsänderung bei Gemeinnützigkeit

Der **BFH** hatte in seinem Urteil vom 23.07.2020 – Az: V R 40/18 darüber zu befinden, ab welchem Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit eines Vereins aufgrund einer Satzungsänderung aberkannt werden kann.

Der klagende Verein beschloss im September 2014 eine Satzungsänderung, welche im Januar 2015 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Das beklagte Finanzamt stellte mit Bescheid vom November 2014 fest, dass die Satzung des Vereins i. d. F. aus dem Jahr 1996 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung (AO) erfülle. Im Februar 2015 erfuhr der Beklagte von der Satzungsänderung. Daher hob er im Januar 2016 den Feststellungsbescheid rückwirkend zum September 2014 auf.

Der dagegen vom Kläger erhobene Einspruch war ebenso wie die zum FG erhobene Klage erfolglos. Gemäß § 60a Abs. 1 AO werde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gesondert vom Finanzamt festgestellt. Trete hinsichtlich der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse eine nachträgliche Änderung ein, sei die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Nach Ansicht des FG sei dies der Zeitpunkt, an dem die Satzungsänderung beschlossen wurde.

Eintragung im Vereinsregister entscheidend

Im Gegensatz dazu entschied der BFH: Eine Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse aufgrund einer Satzungsänderung trete erst mit ihrem zivilrechtlichen Inkrafttreten, sprich mit Eintragung im Vereinsregister ein. Bis zur Eintragung im Vereinsregister bleibe die Satzung in ihrer bisherigen Fassung gültig und bilde den gemeinnützigkeitsrechtlich bedeutsamen Handlungsrahmen des Vereins.

Hierin liege keine besondere Gefahr des Missbrauchs durch Zuwendungsbestätigungen i. S. d. § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, die ein Verein im Zeitraum zwischen dem Beschluss und dem zivilrechtlichen Wirksamwerden einer Satzungsänderung ausstelle. (LH)

Quelle: *Abgedruckt und erstveröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe, Ausgabe 4/2021, S. 215*